

## 115.

## B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer  
über Dekret Nr. 20, einen Nachtrag zum außerordentlichen Staats-  
haushalts-Stat für die Finanzperiode 1896/97 betreffend.

Eingegangen am 27. Februar 1896.

(Dekret Nr. 20, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 39 S. 550 flg.)

Abgesehen davon, daß für ein großes Bauprojekt, als welches das vorliegende zu bezeichnen ist, das Bedürfniß unzweifelhaft, auch die Zweckmäßigkeit der Wahl des Bauplatzes erwiesen sein muß, ist für die Deputation eine eingehende Prüfung nach der Richtung hin erforderlich gewesen, ob die Bauausführung als dringlich anzusehen ist oder ob sie Aufschub erleiden kann? Zu erwägen war ferner, ob bei der Kürze der Zeit, welche zur Verfügung stand, es möglich gewesen ist, Pläne und Kostenschlag in der Vollständigkeit zu beschaffen, welche erforderlich ist, um überhaupt Entschliebung zu fassen?

Was die Bedürfnißfrage anlangt, so mag zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die unter  $\odot$  dem königlichen Dekret Nr. 20 beigegebene Begründung verwiesen werden.

Wenn demgegenüber in der allgemeinen Vorberathung, auf welche zurückzukommen die Pflicht der Deputation ist, — wenn dem gegenüber hervorgehoben wurde: „wir fühlen uns doch noch wohlig in unserem alten Heim“, und wenn auch innerhalb der Deputation die Ansicht vertreten war, sich noch weiter mit den vorhandenen Räumen und Einrichtungen zu begnügen, so ist dies wohl mehr auf Sparsamkeitsrückichten und sehr anerkenntnswerthe persönliche Anspruchslosigkeit zurückzuführen, als auf die Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen an sich. Begründete Beschwerden gegen die letzteren sind schon seit Jahrzehnten geltend gemacht worden und haben schon damals dazu geführt, den Umbau des jetzigen Landhauses vorzubereiten, Häuserankäufe zu diesem Zwecke zu machen und, wie aus dem Eingange der bei der allgemeinen Vorberathung gehaltenen Rede des Herrn Finanzministers hervorgeht:

„ein Projekt für den Umbau des Landhauses nahezu fertig zu stellen.“

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist dieses Projekt fallen gelassen und anstatt dessen das uns vorliegende ausgearbeitet worden. Gegen die Zweckmäßigkeit desselben ist von keiner Seite ein Einspruch erhoben worden.

Der Umstand, daß das alte Finanzhaus frei und nach der Vertragsurkunde zwischen dem Ministerium des königlichen Hauses und dem königlichen Finanzministerium auch das „Brühl'sche Palais“ verfügbar zu machen gewesen, ist glücklich benutzt worden, abgesehen davon, daß eine andere Frage — die der Ansprüche der königlichen Civilliste wegen der ihr entgangenen Erträge aus dem Café reale oder sonst aus Anlaß des Neubaus des Akademie- und Ausstellungsgebäudes — eine befriedigende Lösung findet und abgesehen davon, daß das vorliegende Bauprojekt auch dem im vorigen Landtage von der Kammer geäußerten allgemeinen Wünsche Rechnung trägt, neue Staatsbauten von der Verwendung der alten abhängig zu machen. Es sind aber nicht nur Einwendungen gegen